

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0412/1
81 - Stadtwerke			Datum: 29.10.2020
Bearb.:	Weirich, Theo	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss		Entscheidung

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom zum 01.01.2021

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt werden aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 28.10.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 in der Fassung der Anlage zur Vorlage Nr. B 20/0412/1 beschlossen.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Preisanpassung

Der Strompreis setzt sich zusammen aus Umlagen, Abgaben, Entgelten und Beschaffungspreisen an den Energiemärkten. Die im Konjunkturpaket der Bundesregierung beschlossene Deckelung der EEG-Umlage, die am 15. Oktober indikativ veröffentlichten Netzentgelte für 2021 sowie sinkende Entgelte weiterer staatlich regulierter Belastungen und Abgaben erzeugen Spielräume für eine Preissenkung. Gleichzeitig erweitern die im Einkauf durch die Stadtwerke realisierten sinkenden Beschaffungspreise an den Energiemärkten diese Spielräume. Die Stadtwerke senken daher als Grundversorger für die Stadt Norderstedt die Strompreise.

In Folge dessen zahlt ein Haushalt im Grundversorgungstarif E der Stadtwerke Norderstedt bei einer Durchführung der Preisänderung ab 1. Januar 2021 einen unveränderten Grundpreis von 60,00 Euro jährlich und einen um 2,8% reduzierten Arbeitspreis von 32,42 Cent pro Kilowattstunde. Bei einem Jahresverbrauch von 2.100 Kilowattstunden führt dies zu einer jährlichen Ersparnis von 19,74 Euro. (Alle Angaben inklusive MwSt.)

Eine detaillierte Herleitung der sich rechnerisch ergebenden Preisanpassung erfolgt in den Erläuterungen in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Grundversorgung

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Strom wirken sich auf alle Stromversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten) in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen. So ist sichergestellt, dass alle Haushalte, für die der jeweilige Grundversorger zuständig ist, Energie zu den gleichen Bedingungen und Preisen erhalten können.

Da es sich bei der Grundversorgung somit um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für die bevorstehende mögliche Preisänderung ist dies der 20.11.2020. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 28.10.2020 zu beraten und entsprechend der Beschlussvorlage/Tischvorlage zu beschließen.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Die Änderungen der strombezogenen Belastungen und Abgaben sind in ihrer Vollständigkeit bis zum 25.10.2020 veröffentlicht worden. Die für 2021 endgültigen Belastungen und Abgaben fließen in die Strompreisänderung für die Grundversorgung ein.

Sollten sich die Netzentgelte für die Nutzung des Norderstedter Stromnetzes, insbesondere Netzentgelte des vorgelagerten Netzes, zum Zeitpunkt der endgültigen Veröffentlichung für 2021 ändern, so ist eine Neukalkulation der Kostenbestandteile erforderlich. Eine Erhöhung bzw. Senkung dieser Kostenbestandteile kann eine erneute Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ erforderlich machen.

III. Erläuterungen und Herleitung der Preisanpassung für die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ zum 1. Januar 2021.

Kostenbestandteile des Preises für die Strom-Grundversorgung

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

1. Entwicklung der Kosten für die Nutzung des Stromverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes wurden gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur am 15.10.2020 in ihrer vorläufigen Form für das Jahr 2021 veröffentlicht. Die endgültige Veröffentlichung für 2021 erfolgt bis zum 31.12.2020. Grundsätzlich werden sich die Netzentgelte aufgrund des starken Wachstums der erneuerbaren Energien und des damit verbundenen Ausbaus, insbesondere auch der überregionalen Verteilnetze, fortwährend anpassen. Für das Norderstedter Stromnetz ergibt sich eine aus der am 15.10.2020 veröffentlichten Indikation für 2021 hervorgehende Anpassung der Netzentgelte in ihrer Strukturierung in feste und variable Kostenbestandteile, d.h. in Grund- und Arbeitspreisanteil. Seit dem Zeitpunkt der letzten Kalkulation zur Preisanpassung für 2020 senken sich die Netzentgelte für das Jahr 2021. Bei einem Jahresverbrauch von 2.100 kWh beträgt diese Senkung 9,15 Euro pro Jahr.

2. Entwicklung der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen und bilden seit Jahren den größten Bestandteil des Strompreises. Die Veröffentlichung der für 2021 gültigen Umlagebeträge ist bis zum 25. Oktober 2020 erfolgt. Für die EEG Umlage wurde im Rahmen des Konjunkturpaketes der Bundesregierung eine Deckelung auf 6,50 Ct/kWh beschlossen. In der nachfolgenden Tabelle „Herleitung der Grundversorgungspreise Strom“ sind die Umlagebeträge im Einzelnen dargestellt.

3. Entwicklung der Großhandelspreise für Strom

Die Strompreise an den Handelsplätzen sind im Durchschnitt der letzten 2 Jahre leicht gesunken. Die Strombeschaffung findet langfristig risikoarm und vertriebsorientiert statt. Die Kostensenkung beträgt 0,19 Ct / kWh.

(Alle Angaben zzgl. MwSt.)

Herleitung des Preisanpassungsbedarfs

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Herleitung Preisanpassung (PA) Grundversorgung Strom	letzte PA (2020), netto		neu (2021), netto		Differenz, netto	
	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh
A. Kostenveränderungen	76,44	26,791	75,48	26,043	-0,96	-0,748
I. Netzentgelte, davon						
- Arbeitspreis		7,490		7,100		-0,390
- Grundpreis	39,96		39,96		0,00	
- Entgelte Messstellenbetrieb	11,52		10,56		-0,96	
Σ I.	51,48	7,490	50,52	7,100	-0,96	-0,390
II. Belastungen und Abgaben, davon						
- Stromsteuer		2,050		2,050		0,000
- EEG-Umlage (EEG)		6,756		6,500		-0,256
- KWK-Umlage (KWKG § 9)		0,226		0,254		0,028
- NEV-Umlage (Strom NEV § 19)		0,358		0,432		0,074
- Offshore-Umlage (EnWG § 17)		0,416		0,395		-0,021
- Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV § 18)		0,007		0,009		0,002
- Konzessionsabgabe		1,590		1,590		0,000
Σ II.	0,00	11,403	0,00	11,230	0,00	-0,173
III. Übrige Kosten (Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung)						
Σ III.	24,96	7,898	24,96	7,713	0,00	-0,185
B. Notwendige Preisanpassung (PA) zur Kostendeckung	durchschnittlich für Verbrauch Tarif E (rd.2.100 kWh/Kd./a)				-0,794 Ct/kWh	
C. Marktanpassung Verkaufspreise					davon:	davon:
- Grundpreis	50,42		50,42		0	
- Arbeitspreis		28,03		27,24		-0,79
D. Preisanpassung (PA) brutto (19%)	60,00	33,36	60,00	32,42	0,00	-0,94

Die Werkleitung empfiehlt deshalb, die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ zum 01.01.2021 um 0,79 Ct/kWh netto (0,94 Ct/kWh brutto) zu senken.

Anlagen:

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie (Preisblatt)